



Republik Österreich
Bezirksgericht Innere Stadt Wien

28 C 1276/09 w - 16

Im Namen der Republik

Das Bezirksgericht Innere Stadt Wien erkennt durch die Richterin [REDACTED] in der Rechtssache der klagenden Partei Historikerkanzlei Genealogisch-Historische Recherchen GmbH, 1010 Wien, Dr.-Karl-Lueger-Platz 5, vertreten durch Mag. Roland Schlegl, Rechtsanwalt, 1010 Wien, Dr. Karl Lueger-Platz 5, wider die beklagte Partei [REDACTED] [REDACTED] vertreten durch [REDACTED] [REDACTED], und den Nebenintervenienten auf Seiten der beklagten Partei [REDACTED] vertreten durch [REDACTED] [REDACTED] wegen Feststellung, in eventu Stufenklage [REDACTED] nach öffentlicher und mündlicher Streitverhandlung zu Recht zu Recht:

- 1) Das Klagebegehren, es werde festgestellt, die beklagte Partei sei schuldig, der klagenden Partei 35 % der der beklagten Partei in der Verlassenschaft [REDACTED] [REDACTED] im zur [REDACTED]

beim Bezirksgericht
Meidling geführten
Verlassenschaftsverfahren,
zugefallenen Erbteiles (vor
Abzug der Erbschaftssteuer)
zuzüglich 20 % Umsatzsteuer
und Barauslagen zu Händen
des Klagevertreters gemäß §
19 a RAO zu bezahlen, wird
abgewiesen

2) Die beklagte Partei
ist schuldig, der klagenden
Partei binnen 14 Tagen
darüber Rechnung zu legen,
welchen Reinnachlass sie
aus der Verlassenschaft
nach ihrem Bruder
verstorben am
, lukriert hat.

3) Die beklagte Partei
ist weiters verpflichtet,
der klagenden Partei den 35
% Satz + Umsatzsteuer aus
dem sich laut Punkt 2)
ergebenden Betrag zu
bezahlen.

4) Die beklagte Partei
ist verpflichtet, der
klagenden Partei binnen 14
Tagen die mit
bestimmten Kosten des
Verfahrens (darin enthalten

Umsatzsteuer und
Barauslagen) zu
ersetzen.

Entscheidungsgründe:

Außer Streit steht:

Der am [REDACTED] geborene, zuletzt in [REDACTED]
[REDACTED] wohnhaft gewesene Bruder der
Beklagten, [REDACTED], verstarb am [REDACTED]

Der Verlassenschaftsverfahren wurde zu [REDACTED]
des Bezirksgerichtes Meidling abgehandelt, der
zuständige Gerichtskommissar war [REDACTED],
[REDACTED], für den der Nebenintervenient
[REDACTED] als Notariatskandidat einschritt.

Nachdem trotz Einberufung der unbekanntenen Erben
und der Verlassenschaftsgläubiger durch Anschlag an die
Amtstafel des Bezirksgerichtes Meidling, die Amtstafel
des Magistrates Bezirksamtes für den 12. Bezirk und
Einschaltung in die Wiener Zeitung keine Erben
ausfindig gemacht werden konnten, wurde der Nachlass
für erblos erklärt und dem Staat als heimfällig
übergeben ([REDACTED] des Bezirksgerichtes
Meidling).

Die klagende Partei beehrte wie aus dem Spruch
ersichtlich und brachte vor, sich seit ihrer Gründung
im Jahr 2004 unter anderem mit der weltweiten Eruiierung
von Erben und von vom Heimfallsrecht rechtsbedrohter
Verlassenschaften zu beschäftigen. Sie verfüge über ca.
120 freiberufliche Korrespondenten in nahezu 100
Ländern der Welt. Nach der Heimfälligkeit der

Verlassenschaft habe die klagende Partei mit der Ausforschung der potentiellen Erben nach [REDACTED] begonnen, indem sie umfassende und umfangreiche Erhebungen durchgeführt habe, wie unter anderem die Einsichtnahme in diverse Geburtsmatriken, Unterlagen zur Volkszählungen, Meldedaten und so weiter. Ihr damit beauftragter Mitarbeiter [REDACTED] [REDACTED] habe letztlich die beklagte Partei als Alleinerbin des Verstorbenen ermittelt und diese mit Telefonat vom 23.07.2008 vom Tod ihres Bruders und ihrer Erbenstellung informiert. Mit der Beklagen, die durch das Telefonat erstmalig vom Tod ihres Bruders erfahren habe, sei ein Termin am 28.07.2008 in den Kanzleiräumlichkeiten der klagenden Partei vereinbart worden. Bei diesem Termin habe die Beklagte eine schriftliche Honorarvereinbarung mit dem Inhalt geschlossen, dass die klagende Partei für ihre Ermittlungstätigkeit eine dafür übliche Vergütung in Höhe von 35 Prozent vom Wert des zufallenden Vermögens vor Abzug der Steuer zuzüglich gesetzlicher Umsatzsteuer und Auslagen erhalte, wobei die Vergütung bei Auszahlung oder eigentumsrechtlicher Übernahme der Vermögenswerte zahlbar sei. Weiters habe die Beklagte der klagenden Partei am gleichen Tag eine unwiderrufliche Spezialvollmacht für die gegenständliche Verlassenschaftsangelegenheit erteilt, die sie mit Schreiben vom 04.08.2008 widerrufen habe, während die Honorarvereinbarung weiterhin aufrecht geblieben sei.

Die klagende Partei habe den Widerruf der Vollmacht akzeptiert und die Beklagte mit Schreiben vom 23.07.2009 zur Überweisung des Honorars aufgefordert.

Die Beklagte habe mit Schreiben vom 26.08.2009 jeglichen Anspruch der klagenden Partei verweigert, sodass die klagende Partei zur Klagsführung genötigt sei.

Die Klage wurde ursprünglich als Feststellungsklage laut Punkt 1) des Spruches eingebracht; nachdem das Beweisverfahren ergeben hatte, dass die Beklagte den Nachlass nach einem Aufforderungsschreiben an die Finanzprokuratur bereits ausgefolgt erhalten hatte, der Wert des Nachlasses jedoch nicht bekannt war, stellte die klagende Partei das Klagebegehren in der Tagsatzung vom 21.05.2010 eventualita auf die aus den Punkten 2) und 3) des Spruches ersichtliche Stufenklage um.

Die Beklagte bestritt das Klagebegehren und beantragte die kostenpflichtige Klagsabweisung. Sie brachte vor, dass die klagende Partei nicht verdienstlich geworden sei, die Beklagte habe ohnedies beabsichtigt, sich mit ihrem Bruder wegen der Frage der Pflege des Grabes der gemeinsamen Mutter in Kontakt zu setzen, sodass sie von seinem Tod auch ohne die Tätigkeit der klagenden Partei erfahren hatte. Darüber hinaus sei sie bei dem Termin am 28.07.2008, bei dem sie erstmalig vom Tode ihres Bruders erfahren habe, in einem emotional aufgewühlten Zustand gewesen. Die klagende Partei habe den Zustand des tiefen seelischen Schmerzes ausgenutzt und die Beklagte dazu bewogen, die Vereinbarung zu unterschreiben. Es werde ausdrücklich bestritten, dass der Betrag von 35 % des reinen Nachlasses eine übliche Vergütung für die Tätigkeit zur Ausforschung von Erben darstelle,

insbesondere, wenn lediglich die Einsicht in einen Verlassenschaftsakt und ein Einblick in den Herold erforderlich gewesen seien, um die Daten der Beklagten zu erforschen. Die tatsächliche Ausforschungstätigkeit habe nicht annähernd die von der klagenden Partei begehrten Kosten verursacht. Die von der klagenden Partei angenommene Vollmacht zur gerichtlichen Rechtsvertretung sei darüber hinaus ausschließlich Rechtsanwälten und Notaren vorbehalten.

Der Nebenintervenient bestritt das Klagebegehren gleichsam und beantragte die kostenpflichtige Klagsabweisung. Er führte aus, dass die Honorarvereinbarung sittenwidrig sei, weil der von der klagenden Partei getätigte Aufwand in keinem Verhältnis zum eingeforderten Honorar sei und weder aufgeschlüsselt noch nachgewiesen worden sei. Die Beklagte habe sich bei Vertragsabschluss in einem Zustand der Verwirrung, Überraschung und Trauer aufgrund der Information, dass ein Verwandter gestorben sei, befunden. Dieser Zustand sei für den Mitarbeiter der klagenden Partei auch erkennbar gewesen. Die Honorarvereinbarung sei nach § 879 Abs. 2 Ziffer 2 ABGB unzulässig. Die Vereinbarung eines Erfolgshonorars stelle eine unzulässige Streitanteilsvereinbarung dar. Die klagende Partei sei auch nicht berechtigt, sich Vollmachten zur Setzung von Rechtshandlungen ausstellen zu lassen, dies sei Anwälten und Notaren vorbehalten. Darüber hinaus habe sich die klagende Partei gegenüber dem Österreichischen Rechtsanwaltsverein verpflichtet, es im geschäftlichen Verkehr zu unterlassen, die Behauptung aufzustellen, dass laut der Judikatur

des OGH ein Entgelt von mehr als 20 % des Erbes zuzüglich 20 % Umsatzsteuer angemessen sei. Die klagende Partei habe bei der beklagten Partei bei Vertragsabschluss darüber hinaus einen Irrtum darüber veranlasst, dass ein Honorar von 35 % des Wertes des Erbes zuzüglich Umsatzsteuer eine angemessene und übliche Entlohnung für ihre Tätigkeit darstelle. Bei richtiger Information, dass 35 % des Erbes keinesfalls ein verkehrsübliches Honorar darstelle, hätte die Beklagte den Vertrag nicht in der vorliegenden Form abgeschlossen.

Im Übrigen schloss sich der Nebenintervenient dem Vorbringen der Beklagten ebenso an, wie diese sich dem Vorbringen des Nebenintervenienten anschloss.

Nach Durchführung des Beweisverfahrens durch Einsicht in die von den Parteien vorgelegten Urkunden und die einvernehmlich verlesenen Akten [REDACTED] des Bezirksgerichtes Meidling und [REDACTED] des Bezirksgerichtes Fünfhaus und Einvernahme der Beklagten als Partei sowie des Zeugen [REDACTED] [REDACTED] steht folgender Sachverhalt fest:

[REDACTED], der für die klagende Partei tätig ist, wurde von dieser am 08.01.2007 beauftragt, die Erben nach [REDACTED], geboren am [REDACTED], verstorben am [REDACTED] vermutlich in [REDACTED], [REDACTED] zu finden. Die Information über den Todesfall bezog die klagende Partei aus den Einschaltungen in der Wiener Zeitung. [REDACTED] begann seine Recherchen, indem er bei der [REDACTED] nach allfälligen Erben nachfragte, dort schien der Erblasser

nicht auf. In der Folge stellte er durch die Einholung einer Grabauskunft bei [REDACTED] fest, dass der Verstorbene in einem nicht gepflegten Einzelgrab bestattet war, das keine Rückschlüsse auf allfällige Verwandte oder Bekannte zuließ.

Eine Recherche im Telefonbuch ergab weiters, dass der Verstorbene seit [REDACTED] an der gleichen Adresse aufhältig gewesen war, andere Hinweise auf eine [REDACTED] unter dieser Anschrift ergaben sich nicht.

Im September/Oktober 2007 ergab eine historische Meldeanfrage den Namen der Eltern des Verstorbenen, jedoch weder Geburtsdaten der Eltern noch die Mädchennamen der Mutter. Nachforschungen, ob es hinsichtlich der Eltern ein Familiengrab gab, verliefen negativ. Da die Meldeanfrage hinsichtlich des Erblassers ergeben habe, dass er evangelisch gewesen sei, forschte [REDACTED] Stadt- und Landesarchiv alle evangelischen [REDACTED] aus, die einen Sohn [REDACTED] oder [REDACTED] hatten, der dann der Vater des Erblassers hätte sein können. Diese Recherchen, die bis März 2008 dauerten, brachten kein Ergebnis.

[REDACTED] recherchierte daraufhin nach der ihm bekannt gewordenen früheren Adresse des Erblassers in der [REDACTED], worauf er einen [REDACTED] fand, der an der Adresse [REDACTED], [REDACTED] wohnhaft gewesen war. Eine Meldeanfrage ergab jedoch, dass es sich nicht um einen Verwandten des Erblassers gehandelt hatte. Weitere Recherchen im Rathaus durch Einsicht in ein Lehmannsadressbuch ergaben eine weitere Spur zu einer [REDACTED]. [REDACTED] besuchte daraufhin die beiden

evangelischen Friedhöfe [REDACTED] auf dem Friedhof [REDACTED] fand er ein Grab, das sowohl das Geburtsdatum als auch das Sterbedatum und den Geburtsnamen [REDACTED] aufwies. Anhand der Grabinschrift erkannte er, dass es weitere Verwandte geben müsse. Eine weitere Meldeanfrage mit den genauen Geburts- und Sterbedaten der Mutter des Erblassers und weitere Recherchen hinsichtlich eines allfälligen Ehegattens, ihrer Eltern, den Eltern des Ehegattens und hinsichtlich Kinder ergab, dass sie eine Tochter namens [REDACTED] habe, die [REDACTED] geboren war. Eine weitere Anfrage beim Magistrat ergab, dass es diesbezüglich keine Sterbefall gab und die [REDACTED] geborene Tochter [REDACTED] eine verheiratete [REDACTED] ist. Von den in der Folge von [REDACTED] recherchierten vier Personen namens [REDACTED] war eine Herr [REDACTED] der [REDACTED] über Rückfrage erklärte, dass die Beklagte seine Mutter und der Erblasser sein Onkel seien. Nachdem [REDACTED] die Telefonnummer der Beklagten gegeben hatte, kontaktierte er sie am 23.07.2008 telefonisch. Er stellte sich mit seinem Namen vor und erklärte ihr, von einer Historikerkanzlei zu kommen. Er teilte ihr mit, dass ihr Bruder verstorben sei, was der Beklagten bis zu diesem Zeitpunkt unbekannt war. Die Beklagte war sehr aufgebracht darüber, dass sie von dem vier Jahre zurückliegenden Tod ihres Bruders erst jetzt erfahre und nicht von Amtswegen verständigt worden war. [REDACTED] und die Beklagte vereinbarten daraufhin für den 28.07.2008 einen Termin in der Kanzlei der klagenden Partei, wobei [REDACTED] sie aufforderte, einen Ausweis, eine Geburtsurkunde und

eine Heiratsurkunde mitzunehmen. Der Termin am 28.07.2008 dauerte etwa eine Stunde. [REDACTED] erklärte der Beklagten, warum es so aufwendig gewesen sei, sie zu finden, was primär darauf zurückzuführen war, dass die Familie einerseits evangelischen Glaubens war und andererseits die Familie Bezüge nach [REDACTED] und [REDACTED] habe. Die Beklagte konnte dies auch insoferne bestätigen, als sie als Kind nicht bei ihrer Mutter und bei ihrem Bruder gelebt habe. In der Folge unterfertigte die Beklagte eine Vereinbarung, mit der sie sich verpflichtete, der klagenden Partei für ihre Ermittlungstätigkeit, die zu der Ermittlung der Beklagten als Berechtigte in der Verlassenschaft nach [REDACTED] geführt hatte, eine dafür übliche Vergütung in Höhe von 35 % vom Wert des ihr als Berechtigte vor Abzug der Steuern zufallenden Vermögens zuzüglich gesetzlicher Umsatzsteuer und Auslagen für den Berechtigten zu bezahlen.

Der genaue Wortlaut der Vereinbarung ist der Beilage ./4 zu entnehmen, die diesem Urteil als integrierender Bestandteil in Kopie angeschlossen ist. [REDACTED]
[REDACTED]
[REDACTED]
[REDACTED]

Die Beklagte befand sich bei der Vorsprache in der Kanzlei der klagenden Partei und bei der Unterfertigung der Vereinbarung und der Spezialvollmacht in keinem seelischen Ausnahmezustand, der sie in ihrer Geschäftsfähigkeit oder in ihrem Urteilsvermögen beeinträchtigte. Sie erzählte [REDACTED] [REDACTED] war Details aus ihrem Familienleben,

war jedoch emotional nicht aufgebracht und sehr daran interessiert, den Nachlass, den sie als nicht gering einschätze, ehest möglich zu erhalten. Sie ging weder bei ihrer Vorsprache noch bei Unterfertigung der Vereinbarung und der Vollmacht davon aus, dass es sich bei der klagenden Partei um ein Amt handle und war sich bewusst, was sie unterschrieb. Nachdem sie die Kanzlei der klagenden Partei verlassen hatte, überlegte sich die Beklagte, dass es ihr möglich sein werde, ihre Angelegenheiten auch selbst über die zuständigen Behörden zu regeln. Darüber hinaus war sie nicht mehr bereit, der klagenden Partei für ihre Recherchen Geld zukommen zu lassen und setzte deswegen ein Schreiben auf, mit dem sie die Vollmacht kündigte und auch darauf hinwies, dass weitere Recherchen vollkommen überflüssig seien (Beilage ./B, die diesem Urteil als integrierender Bestandteil angeschlossen ist).

[REDACTED]

[REDACTED]

des Einlangens des Widerrufs bereits die Beischaffung von Unterlagen veranlasst hatte und setzte keine weiteren Schritte. Sie forderte die Beklagte in der Folge auf, die Entlohnung nach der getroffenen Vereinbarung zu bezahlen, was von der Beklagten verweigert wurde.

Der festgestellte Sachverhalt stützt auf das durchgeführte Beweisverfahren:

Die vom Mitarbeiter der klagenden Partei zur Ausforschung der Beklagten als Erbin nach ihrem Bruder notwendigen und getätigten Recherchen ergeben

sich aus der glaubwürdigen und nachvollziehbaren Aussage des Zeugen [REDACTED] Anhaltspunkte dafür, dass es, wie von der Beklagten vorgebracht, „ein Einfaches“ gewesen wäre, sie als Erbin zu erforschen, hat das Beweisverfahren nicht ergeben. Aus der Aussage der Beklagten selbst geht hervor, dass sie - entgegen dem eigenen Vorbringen - bereits bei dem Anruf von [REDACTED] am 23.07.2008 und nicht erst bei ihrer persönlichen Vorsprache in der Kanzlei der klagenden Partei vom Tod ihres Bruders verständigt wurde. Dass die Beklagte jahrelang keinen Kontakt mehr mit ihrem verstorbenen Bruder hatte, ergibt sich bereits daraus, dass sie vier Jahre nach seinem Ableben von seinem Tod überrascht ist. Eine emotionale Nahebeziehung zwischen ihr und ihrem Bruder kann im Hinblick darauf im Zusammenhang damit, dass sie in der gleichen Stadt lebten, nicht angenommen werden. Dass es der Beklagten primär darum ging, den von ihr als nicht gering eingeschätzten Nachlass möglichst schnell zu erhalten, geht nicht nur aus der Aussage des Zeugen [REDACTED] hervor, sondern wurde letztlich auch von der Beklagten selbst bestätigt, die angab, darüber schockiert gewesen zu sein, dass das Ganze etwa 6 Monate dauern werde. Die Beklagte selbst schilderte, dass sie sich das Ganze nachher durch den Kopf habe gehen lassen und nach einem Telefonat mit ihrem Sohn, der ihr erklärt habe, dass die klagende Partei „nur auf das Geld aus“ sei, [REDACTED] Sie gab weiters an, dass sie daraufgekommen sei, dass man in [REDACTED] solche Sachen alleine erledigen könne und sie dafür die klagende Partei nicht brauche.

Zusammenfassend hat das Beweisverfahren keine Anhaltspunkte darüber ergeben, dass die Beklagte bei ihrer Vorsprache in der Kanzlei der klagenden Partei in einem sie beeinträchtigenden emotionalen Ausnahmezustand war. Auch der persönliche Eindruck der Beklagten spricht nicht für einen derartigen Ausnahmezustand, zumal sie bereits mehrere Tage Zeit gehabt hatte, sich an den Gedanken des Ablebens ihres Bruders, den sie - zumindest - vier Jahre lang nicht gesehen hatte, zu gewöhnen.

Es gibt weiters keine Anhaltspunkte dafür, dass die Beklagte vom [REDACTED] darüber in Irrtum geführt wurde, dass es sich bei den 35 % vom Wert des Vermögens vor Abzug der Steuer zuzüglich der gesetzlichen Umsatzsteuer und Auslagen um eine übliche Vergütung handle und dass dies ausschlaggebend für die Unterfertigung der Vereinbarung gewesen wäre. Die Beklagte gab dezidiert an, dass sie auch bei einer Bekanntgabe von 20 % üblicher Vergütung die Vereinbarung nicht geschlossen hätte, ja allenfalls bereit gewesen wäre, 10 % zu bezahlen. Insgesamt stellt sich die Situation somit so dar, dass die Beklagte bei Unterfertigung der Vereinbarung sehr wohl erkannte, wozu sie sich verpflichtete, nämlich zur Abgeltung der von der klagenden Partei erbrachten Leistungen, die sie in die Gelegenheit versetzten, das Erbe nach ihrem Bruder anzutreten und sie in der Folge ihre Entscheidung bereute und versuchte, von der Vereinbarung zurückzutreten, um den gesamten Nachlass alleine zu lukrieren.

Dass die Beklagte durch die Tätigkeiten der klagenden Partei Kenntnis vom Tod ihres Bruders

erlangte, wurde von ihr selbst bestätigt. Ihre Ausführungen, sie hätte vom Tod ihres Bruders ohnedies erfahren, weil sie sich hinsichtlich der Frage der Grabpflege des Grabes der gemeinsamen Mutter mit ihm in Kontakt hätte setzen wollen, vermag daran nichts zu ändern, zumal angesichts des von [REDACTED] geschilderten ungepflegten Zustandes dieses Grabes nicht gesichert davon ausgegangen werden kann, dass diese Kontaktaufnahme tatsächlich stattgefunden hätte. Dass die Beklagte, die ihre Ansprüche in der Folge persönlich betrieb, letztlich den Nachlass nach ihrem Bruder über die Finanzprokurator ausgefolgt erhielt, ergibt sich aus ihrer eigenen Aussage. Dass die Beklagte annahm, dass es sich bei der klagenden Partei um ein Amt handele, wird durch die glaubwürdige Schilderung des Zeugen [REDACTED] widerlegt, der mehrfach schilderte, wie sich die Beklagte darüber erregt habe, dass sie nicht „von Amtswegen“ verständigt worden sei.

Darüber hinaus ergibt sich aus dem Firmenpapier der klagenden Partei (Beilagen ./4 und ./5) eindeutig, dass es sich um eine Gesellschaft mit beschränkter Haftung handelt, somit um eine privatrechtliche Gesellschaft und nicht um ein Amt.

Der festgestellte Sachverhalt ist rechtlich wie folgt zu beurteilen:

Die Beklagte hat mit der klagenden Partei ein zweiseitiges verbindliches Rechtsgeschäft abgeschlossen und sich verpflichtet, die klagende Partei für ihre Recherchen, die sie in die Lage versetzten, das Erbe nach ihrem Bruder anzutreten, einen Teil des von ihr

lukrierten Reinnachlasses zuzüglich USt zu bezahlen.

Da die Beklagte durch die klagende Partei nicht in Irrtum geführt wurde und sich bei Unterfertigung des Vertrages auch nicht in einem Zustand der Geschäftsunfähigkeit befand, ist sie nicht berechtigt, einseitig vom Vertrag zurückzutreten.

Der Verweis auf die Judikatur des Obersten Gerichtshofes, der zufolge lediglich ein 20-%iger Satz des Reinnachlasses als Entschädigung für den Aufwand der klagenden Partei angemessen ist, geht ins Leere, weil die zitierten Entscheidungen des Obersten Gerichtshofes Fälle betreffen, in denen die klagende Partei ihre Ansprüche auf Geschäftsführung ohne Auftrag stützte; im gegenständlichen Fall hat sich die Beklagte jedoch in einem verbindlichen Rechtsgeschäft zur Bezahlung eines 35-%igen Satzes verpflichtet.

Anhaltspunkte für das Vorliegen eines Wuchertatbestandes liegen nicht vor. Die Einwände des Nebenintervenienten, die Honorarvereinbarung sei nach § 879 Abs. 2 Ziffer 2 ABGB nicht zulässig, weil die Vereinbarung eines Erfolgshonorars eine unzulässige Streitanteilsvereinbarung darstelle, geht ins Leere, weil eine Ausdehnung des Anwendungsbereiches dieser Bestimmung auf andere, nicht zu den berufsmäßigen Parteienvertreter gehörenden, Berufe nicht gerechtfertigt erscheint (4 Ob 358/83 u.a.). Die Ausführungen

[REDACTED]

[REDACTED]

[REDACTED]

[REDACTED]

[REDACTED], sondern

auf die Vereinbarung für die Abgeltung der Ermittlungstätigkeit.

Die Kostenentscheidung stützt sich auf § 41 ZPO, wobei aufgrund der begründeten Einwendungen der Beklagten der vorbereitende Schriftsatz der klagenden Partei vom 07.12.2009 (ON 10) nicht zu honorieren war, weil dieser der Beklagten nicht übermittelt wurde. Auf den Schriftsatz scheint zwar auf, dass die Gleichschrift den Vertreter der Gegenseite gemäß § 112 ZPO direkt zugestellt wurde, tatsächlich scheint im Rubrum jedoch kein Vertreter der beklagten Partei auf. Der Umstand der unterbliebenen Zusendung wurde von der klagenden Partei auch nicht bestritten.

Weiters als berechtigt zu berücksichtigen waren die Einwendungen des Nebenintervenienten dahingehend, dass die Tagsatzung vom 21.05.2010 tatsächlich die Dauer von zwei halben Stunden nicht überschritten hat.

Bezirksgericht Innere Stadt Wien
1030 Wien, Marxergasse 1a
Abt.28, am 29.11.2010



Mag. Nikola Schönthal
Für die Richtigkeit der Ausfertigung
der Leiter der Geschäftsabteilung